

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
z.Hd. Marc Axel Hornfeck  
Leiter des Referats 124 Jugendfreiwilligendienste  
11018 Berlin

**Stellungnahme des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz – FWDTeilzeitG) - Referentenentwurf, Bearbeitungsstand 28.10.2018**

Berlin, 29. November 2018

Sehr geehrter Herr Hornfeck,

wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihr Schreiben vom 05.11.2018, mit dem Sie uns den o. g. Referentenentwurf zugesandt haben, und für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Der BAK FSJ begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, Freiwilligen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen (gesetzlich geregelten) Freiwilligendienst in Teilzeit zu ermöglichen. Wir bedanken uns, dass unsere vorab eingesandten Vorschläge und Ideen zum Teil bereits eingeflossen sind.

Die mit dem Referentenentwurf vorgelegten Änderungen im Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) begrüßen wir größtenteils. Zu folgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen:

- **Berechtigtes Interesse**

Der Gesetzesentwurf orientiert sich an dem unbestimmten Rechtsbegriff des „berechtigten Interesses“ unter Bezugnahme auf §8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), das neben der Pflege von Angehörigen und einer Schwerbehinderung auf „vergleichbare schwerwiegende Gründe“ rekurriert. Diese Ausnahmeregelung wird in der Gesetzesbegründung auf die Gruppe derjenigen erweitert, die an arbeitsmarktneutralen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder an einem Integrationskurs teilnehmen.

Der BAK FSJ begrüßt den hier geschaffenen breiten Spielraum, um eine Vielzahl von Einzelfällen unter die Ausnahmeregelungen zu fassen und individuellen und besonderen Härten Rechnung zu tragen.

- **Trägerprinzip**

Zentral ist unserer Auffassung nach, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ beim FSJ-Träger liegt. Diese Rolle des Trägers, die über die Dokumentation hinausgeht, sollte in der Gesetzesbegründung zusätzlich Erwähnung finden. Die Entscheidung über ein FSJ in Teilzeit muss in einem zweiten Schritt von dem/der Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger einvernehmlich getroffen werden.

- **Teilzeit-Beantragung**

Ein Antrag auf Teilzeit sollte sowohl vor als auch nach Beginn des Dienstes gestellt werden können, da sich Lebensumstände ändern können und teilweise erst während eines Dienstes festgestellt wird, dass ein reguläres FSJ die Freiwilligen überfordert. Dies sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

- **Taschengeld**

In § (1) Satz 4 ist eine anteilige Kürzung des Taschengeldes zwingend vorgeschrieben. Die Entscheidung über die Höhe des Taschengeldes liegt nach Auffassung des BAK FSJ bei Träger, Einsatzstelle und ggf. Freiwilliger\*in; dies gilt auch für Teilzeitdienste. Daher empfehlen wir, den letzten Halbsatz („und bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist.“) ersatzlos zu streichen. Insbesondere eine zwingend vorgeschriebene proportionale Kürzung wird vom BAK FSJ abgelehnt, weil es sich um Taschengeld und nicht um eine an Arbeitsstunden gekoppelte Entlohnung handelt. Zudem ist ein Teil derjenigen, die von der Möglichkeit eines Teilzeitdienstes Gebrauch machen werden, auf das Taschengeld voraussichtlich besonders angewiesen.

- **Seminartage**

Der BAK FSJ begrüßt, dass „die Anzahl der Seminartage derjenigen im Vollzeitdienst entsprechen“ soll und diese auch teiltätig durchgeführt werden können. Grundsätzlich muss es auch Freiwilligen in Teilzeit ermöglicht werden, an Vollzeitseminaren teilzunehmen. Ist dies nicht möglich, liegt es in Trägerverantwortung, hier eine pädagogisch sinnvolle Lösung zu finden. Zentral ist festzuhalten, dass auch in einem Teilzeitdienst bei Ableisten ganztägiger Seminartage keine Überstunden gezählt werden sollten, um die Zeiten in der Einsatzstelle durch Freizeitausgleich nicht zusätzlich zu reduzieren. Dies sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt werden.

- **Pädagogische Pauschale**

Da der Aufwand in der pädagogischen Begleitung der Teilzeit-Freiwilligen keineswegs geringer ist als bei „regulären“ FSJler\*innen, darf die pädagogische Pauschale nicht gekürzt werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung oder an einem anderen geeigneten Ort explizit festgehalten werden.

- **Gleichwertigkeit des FSJ**

Grundsätzlich darf sich für einen Freiwilligen in Teilzeit keine Verschlechterung im Bereich der Anerkennung ergeben. Konkret sollte ein Teilzeitdienst analog zu einem Vollzeitdienst bei der Anerkennung von Wartesemestern, Credit Points an Hochschulen, der Fachhochschulreife, bei Ausbildungen etc. gewertet werden. Der BAK FSJ bittet alle Beteiligten, sich für diese Forderungen einzusetzen.

- **Ergänzender Vorschlag**

Leistungen, die Freiwilligen zu Gute kommen, sollten sich an den allgemein geltenden Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit orientieren, die sich dynamisch entwickeln. Der festgeschriebene geltende Leistungsumfang schließt im Gegensatz dazu viele mögliche und sinnvolle Leistungen aus. Dazu zählt z. B. auch die Bereitstellung einer Kinderbetreuung, die für Alleinerziehende in Teil-, wie Vollzeit essentiell für eine Teilnahme am Freiwilligendienst ist. Unter Bezugnahme auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ließe sich der optionale Leistungsumfang dynamisieren und Bedarfsgerechtigkeit gewährleisten.

Daher schlägt der BAK FSJ über die oben aufgeführten Punkte hinaus vor, § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG-E (bisher § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG) wie folgt neu zu fassen:

4. für den Dienst nicht mehr als die folgenden Leistungen erhalten:
  - a. ein Taschengeld, das 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
  - b. dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen im Sinne von § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung,
  - c. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung oder anstelle dieser Leistungen entsprechende Geldersatzleistungen, die nicht höher als die in § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegten Werte sein dürfen.

§ 2 Nr. 4 BFDG müsste analog angepasst werden.

Begründung:

Mit dem Vorschlag sollen die möglichen Leistungen auf eine verlässliche Grundlage gestellt und die Vorschrift besser verständlich gestaltet werden. Konkret werden damit folgende Ziele verfolgt:

1. Mit dem Verweis auf § 1 SvEV werden rechtliche Grauzonen beseitigt und zugleich dem Grundsatz der Bedarfsgerechtigkeit Rechnung getragen, der durch die etwaige Kürzung des Taschengelds bei Teilzeit nochmals an Bedeutung gewinnt. In § 1 SvEV werden seit 2007 zentral alle Zuwendungen von Arbeitgebern aufgelistet, die nicht den Charakter von Arbeitsentgelt haben und dennoch sozialversicherungspflichtig wären. Dies geschieht durch Verweisung auf verschiedene insbesondere einkommenssteuerliche Vorschriften (Steuerbefreiungen und -ermäßigungen). Der Verweis auf § 1 SvEV bietet sich an, weil hier bereits eine zentrale Sammlung solcher Befreiungsvorschriften existiert, die fortlaufend durch den Gesetzgeber gepflegt wird und insofern keine regelmäßigen Änderungen des JFDG bzw. BFDG nach sich ziehen würden. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere die folgenden Leistungen, bei denen derzeit (auch durch das BAFzA) die Auffassung vertreten wird, dass sie aufgrund der engen gesetzlichen Regelung nicht zusätzlich zum Taschengeld gewährt werden dürfen:

- Leistungen zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG)
- Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
- Teilnahme an Betriebsfeiern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG)
- Fahrten zwischen der Wohnung und der Einsatzstelle (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG)
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG)

Bisher ist es bei gesetzeskonformer Auslegung nicht möglich, Freiwillige an Betriebsfeiern oder an Angeboten der betrieblichen Gesundheitsförderung teilnehmen zu lassen. Auch die extra geschaffene Möglichkeit, Kinderbetreuungskosten zu bezuschussen, greift bei Freiwilligen nicht, sodass Freiwilligen mit eigenen Kindern die Teilnahme erschwert wird.

2. Mit dem Verweis auf § 2 SvEV hinsichtlich der Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen wird die bisher geübte Praxis gesetzlich abgesichert. Dies ist dank dieser zentralen und einfach gehaltenen Vorschrift nun möglich. Auf die Aufzählung von Arbeitskleidung kann neben Unterkunft und Verpflegung verzichtet werden, da diese aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 31 EStG bereits miterfasst wäre und § 2 SvEV hierfür auch keinen konkreten Wert festlegt.

3. Die gesetzliche Regelung wäre durch Aufzählung der einzelnen möglichen Leistungen deutlich verständlicher und übersichtlicher als bisher. Insbesondere die bisherige Formulierung, nach der das Taschengeld angemessen sein muss, wobei Angemessenheit im gleichen Satz dann nochmal definiert wird, war nur schwer verständlich.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesarbeitskreis FSJ

Handwritten signature of Jaana Eichhorn in black ink.

Dr. Jaana Eichhorn

Handwritten signature of Alexander Kraake in blue ink.

Alexander Kraake